

ALLEN & OVERY

Chancen und Risiken des deutschen StaRUG Verfahrens

am Fallbeispiel der
GERRY WEBER International AG

Dr. Sven Prüfer

12. April 2024





Umsetzung des Restrukturierungsverfahrens in Deutschland

Drohende Zahlungsunfähigkeit

- Deutscher Gesetzgeber hat die Vorgabe der „wahrscheinlichen Insolvenz“ der Restrukturierungsrichtlinie (RRL) in Form drohender Zahlungsunfähigkeit gem. § 18 InsO umgesetzt
- Prognose der voraussichtlichen Zahlungsunfähigkeit (Wahrscheinlichkeit größer als 50 %)
- Freiwilliges Antragsrecht des Schuldners
- Prognosezeitraum 24 Monate

Gestaltbare Rechtsverhältnisse

- Teilkollektives Verfahren/Einbeziehung im Ermessen des Schuldners
- Keine Gestaltung von Arbeitnehmerforderungen
- Sowohl Eigenkapital- (Umwandlungen; Kapitalschnitt; Debt-Equity-Swap) als auch Fremdkapitalmaßnahmen (Stundungen; Verzicht; Konditionenanpassungen) möglich
- Auch reine Restrukturierung von Finanzverbindlichkeiten möglich

Einbeziehung der Gesellschafter

- Dt. Gesetzgeber hat von Art. 19a RRL Gebrauch gemacht, so dass Gesellschafter in Restrukturierungsplan einbezogen werden können
- In Praxis bislang Einbeziehung der Gesellschafter in größeren Verfahren die Regel (vgl. GWI AG; Spark Networks SE; Softline AG; Leoni AG)
- Kapitalschnitt als beliebtes „Restrukturierungswerkzeug“
- Auch reine Restrukturierung von Eigenkapital möglich

Umsetzung des Restrukturierungsverfahrens in Deutschland

Anzeige des Restrukturierungsverfahrens, § 31 StaRUG

- Restrukturierungsverfahren ist durch Geschäftsleitung des Schuldners anzuzeigen
- Mitwirkung/Zustimmung der Gesellschafter erforderlich?
- Beizufügen ist Entwurf der Restrukturierungsplans oder zumindest Konzept für die Restrukturierung



Restrukturierungsplan

- Herzstück des Restrukturierungsverfahrens
- Erstellung durch den Schuldner
- Besteht aus darstellendem und gestaltendem Teil
- Auswahl der Planbetroffenen und sachgerechte Gruppenbildung, §§ 8, 9 StaRUG
- Gleichbehandlung innerhalb einer Gruppe, § 10 StaRUG
- Vergleichsrechnung
- IBR/IDW S6 Gutachten
- Vorprüfung rechtlicher Fragen durch das Restrukturierungsgericht möglich, aber zeitaufwendig

Planabstimmung und bestätigung

- Gerichtliche Bestätigung des Restrukturierungsplans erfordert 75 %-ige Mehrheit in jeder abstimmungsberechtigten Gruppe im Erörterungs- und Abstimmungstermin, § 25 StaRUG
- Möglichkeit, ablehnende Gruppen mittels gruppenübergreifender Mehrheitsentscheidung gem. §§ 26 ff. StaRUG zu überstimmen
- Bestätigung des Restrukturierungsplans durch Restrukturierungsgericht
- Bereits mit Planbestätigung treten nach § 67 Abs. 1 StaRUG die im Plan festgelegten Wirkungen ein und zwar auch gegenüber Planbetroffenen, die dem Restrukturierungsplan nicht zugestimmt haben
- In Praxis vergehen von Plananzeige bis Planbestätigung im Regelfall 3-4 Monate

Praxisbeispiel: GERRY WEBER International AG – 2023

GERRY WEBER
TAIFUN SAMOON
by GERRY WEBER

Die GERRY WEBER International AG mit Sitz in Halle/Westfalen ist eines der größten **Mode- und Lifestyleunternehmen** Europas. Das Unternehmen vertreibt weltweit trendorientierte Mode im **Modern Classic Mainstream**. Zur GERRY-WEBER-Gruppe gehören auch die Marke TAIFUN und die Plus-Size-Marke SAMOON.



€262m

Umsatz in 2021



54

Vertriebsländer



~2.300

Mitarbeiter weltweit

Wholesale

- Anteil am Gesamtumsatz 37 %
- 210 Franchise GERRY WEBER Stores
- 1.410 Shop-in-Shop Flächen

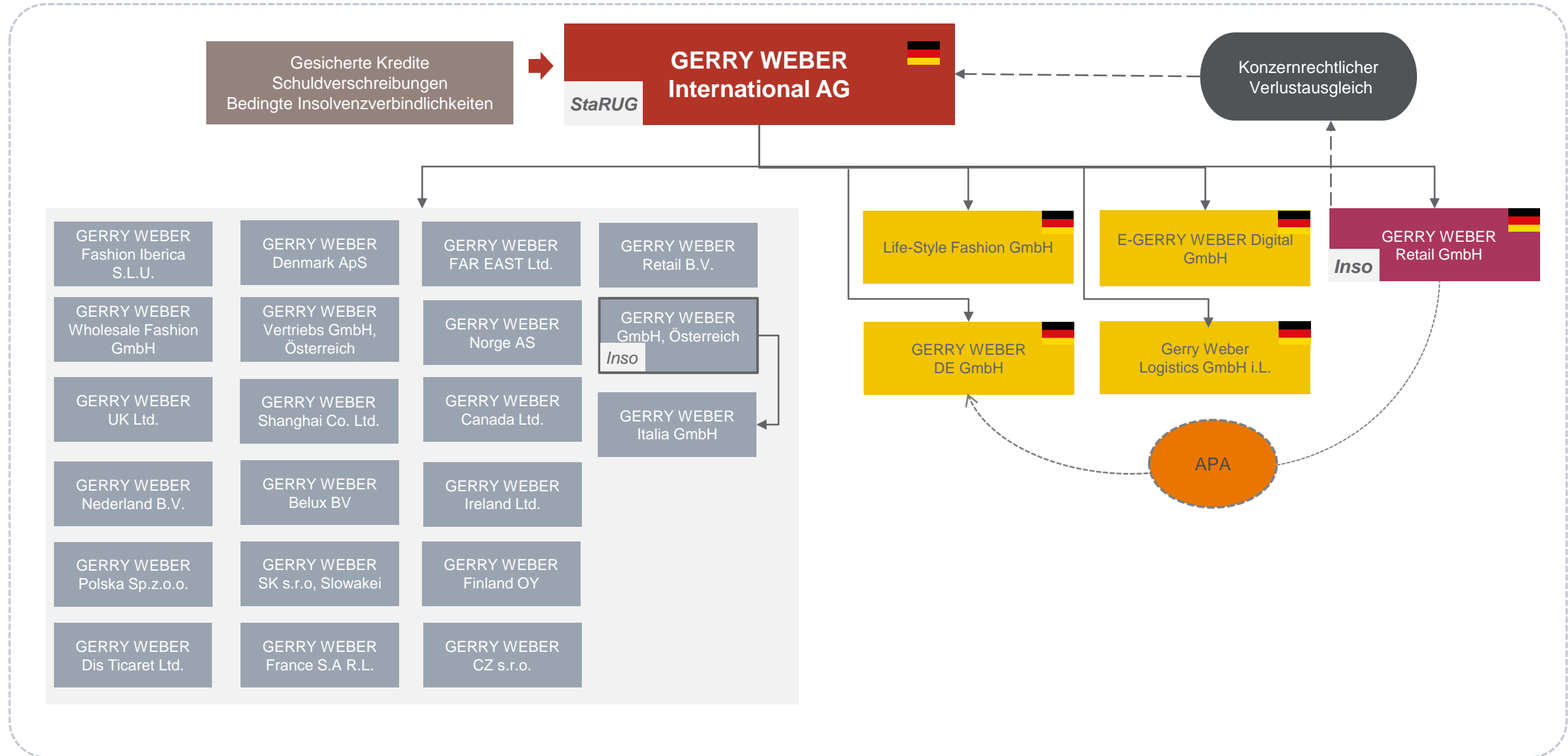
Retail

- Anteil am Gesamtumsatz 47 %
- 301 Retail Stores
- 36 Outlet Stores
- 2222 Concession-Flächen

E-Commerce

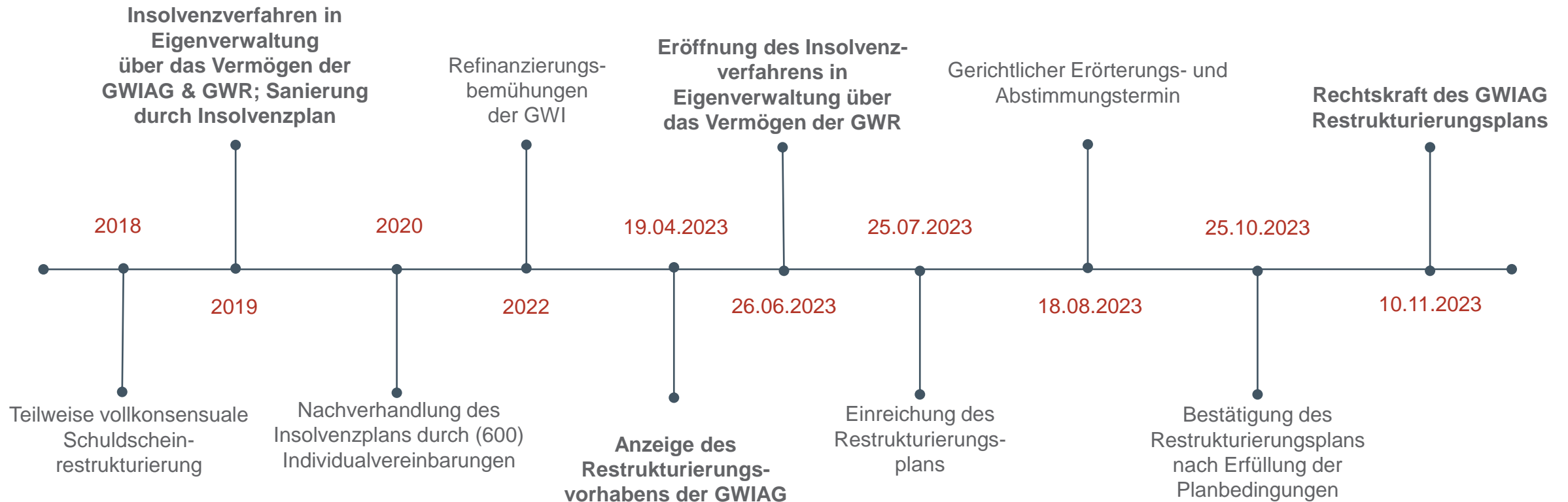
- 16 % am Gesamtumsatz
- Online-Shops
- Online-Plattformen

Gruppenübersicht



Timeline

- Erfolgreicher Restrukturierung 2019. Jedoch Covid-19 Pandemie (2020) und Russland-Ukraine-Krieg (2022) schaffen neue und erhebliche wirtschaftliche Herausforderungen.
- Als Konsequenz in 2023: (i) StaRUG zur finanzwirtschaftlichen Restrukturierung auf Ebene der GWIAG und (ii) paralleles Eigenverwaltungs-Insolvenzverfahren auf Ebene der GWR



Wesentliche konzeptionelle Themen des GWI Restrukturierungsverfahrens

| Sachgerechte Auswahl der Planbetroffenen und Plangestaltungen | | |
|---|---|--|
| Gruppenbildung | Gruppe 1 Inhaber von Absonderungs- anwartschaften | <ul style="list-style-type: none">• Kreditgeber mit ihren gekündigten besicherten Kreditforderungen (soweit Sicherheiten werthaltig)• Stundung bis 2027 und marktübliche Verzinsung; während der Stundung keine Durchsetzung der Sicherheiten• Wahloption bezüglich Überführung der besicherten Forderungen in neues Darlehen |
| | Gruppe 2 Gläubiger von unbesicherten Forderungen | <ul style="list-style-type: none">• Kreditgeber mit ihren gekündigten besicherten Kreditforderungen für den Ausfall• Anleihegläubiger, vertreten durch den gemeinsamen Vertreter• GWR mit ihren gruppeninternen Forderungen (u.a. Verlustausgleichsanspruch gem. § 302 AktG)• Gläubiger der GWR mit ihren Ansprüchen aus § 303 AktG• Inhaber von bedingten Insolvenzverbindlichkeiten• GW Austria mit Patronatsansprüchen |
| | Gruppe 3 Aktionäre | <ul style="list-style-type: none">• Sämtliche Aktionäre der GWI• Kapitalherabsetzung auf Null und Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss• Zeichnung der neuen Aktien durch einen Sanierungsgesellschafter |

Wesentliche konzeptionelle Themen des GWI Restrukturierungsverfahrens

| Zentrale Themen und Fragestellungen bei der Plangestaltung | |
|---|--|
| <u>Anzeige des Restrukturierungsverfahrens</u> | <ul style="list-style-type: none">• Nur Aufsichtsratsbeschluss bei Anzeige des Restrukturierungsverfahrens• Durch zentrale Zuständigkeit für Restrukturierungsverfahren im OLG-Bezirk, in dem GWI ihren Sitz hat, anderes zuständiges Gericht als für Insolvenzverfahren der GWR• Fortlaufend Verhältnis StaRUG/Insolvenz GWR überwachen und Eintritt von eigenen Insolvenzgründen auf Ebene der GWI entgegenwirken (§ 33 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StaRUG, Stabilisierungsanordnung, Schutzschrift) |
| <u>Restrukturierungsplan</u> | <ul style="list-style-type: none">• Gestaltbarkeit und Stimmrecht gekündigter, gesicherter Kredite• Gestaltbarkeit und Stimmrecht von §§ 302, 303 AktG-Ansprüchen• Gestaltbarkeit und Stimmrecht bedingter Insolvenzforderungen• Sachgerechte Gruppenbildung• Nachträgliche Änderung des Restrukturierungsplans nach Planunterbreitung; Gleichbehandlung• Stillhaltevereinbarung und (Kreislauf-) Brückenfinanzierung neben“ Restrukturierungsplan |
| <u>Erörterungs- und Abstimmstermin</u> | <ul style="list-style-type: none">• Sicherstellung der erforderlichen 75% Mehrheiten in jeder Gruppe• Vorbereitung für den Fall einer gruppenübergreifenden Mehrheitsentscheidung• Ladung von Planbetroffenen im In- und Ausland• Fortlaufende Abstimmung mit Restrukturierungsgericht |

Ausblick?

Restrukturierungsverfahren nach StaRUG erfreuen sich größer werdender Beliebtheit

Beratung im dt. Recht nach wie vor mit rechtlichen Unsicherheiten verbunden; erste Gerichtsentscheidungen konturieren jedoch die Anwendungsvoraussetzungen

Großes Potenzial durch teilkollektiven Charakter und frühzeitiges Ansetzen – nicht nur als “Drohmittel” in vorinsolvenzlicher Verhandlung mit Stakeholdern (Beispiel Branicks, März 2024)

